

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-504/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/57/EWG — Auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendende Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz — Art. 3 Abs. 1 — Fehlerhafte Umsetzung)

(2008/C 236/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und I. Kaufmann-Bühler)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und W. Ferrante, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245, S. 6) — Benennung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für eine Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzu-

wendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, dass sie Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß in italienisches Recht umgesetzt hat.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid — Spanien) — Ecologistas en Acción-CODA/Ayuntamiento de Madrid

(Rechtssache C-142/07) ⁽¹⁾

(Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG — Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten — Arbeiten zur Erneuerung und Verbesserung städtischer Straßen — Erfordernis)

(2008/C 236/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ecologistas en Acción-CODA

Beklagter: Ayuntamiento de Madrid

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid — Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) — Projekte über den Ausbau städtischer Verkehrswege in Gebieten mit sehr hoher Bevölkerungsdichte oder mit Auswirkungen auf historisch, kulturell und archäologisch bedeutsame Landschaften — Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der Art, des Umfangs und der Auswirkungen der Projekte — Anwendbarkeit der im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-332/04, Kommission/Spanien, aufgestellten Kriterien

Tenor

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte zur Erneuerung und Verbesserung städtischer Straßen vorschreibt, wenn es sich um Projekte im Sinne von Anhang I Nr. 7 Buchst. b oder c der Richtlinie oder um Projekte im Sinne von Anhang II Nr. 10 Buchst. e oder Nr. 13 erster Gedankenstrich der Richtlinie handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe oder ihres Standorts und gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung mit anderen Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(¹) ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2008 — C.A.S. SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-204/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Art. 239 — Zollkodex der Gemeinschaften — Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben — Fruchtsaftkonzentrat aus der Türkei — Verkehrsbescheinigungen — Fälschung — Besonderer Fall)

(2008/C 236/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: C.A.S. SpA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und S. Schønberg im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez-Müller)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 6. Februar 2007 in der Rechtssache T-23/03 (CAS/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Teilnichtigkeitsklärung der Entscheidung REC 10/01 der Kommission vom 18. Oktober 2002 über einen Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben abgewiesen hat, die für aus der Türkei mit Ursprungsbescheinigungen, die sich bei einer nachträglichen Überprüfung als falsch erwiesen hatten, eingeführte Fruchtsaftkonzentrate nachgefordert worden waren — Pflichtverletzungen und Fehler der türkischen Behörden und der Kommission, die einen besonderen Fall im Sinne des Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) begründen könnten — Beweislastverteilung in Bezug auf das Vorliegen eines besonderen Falles — Rechtliche Einordnung von Unterlagen und Tatsachen

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 2007, CAS/Kommission (T-23/03), wird aufgehoben.
2. Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2002 (REC 10/01) wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten beider Instanzen.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Dieter Janecek/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-237/07) (¹)

(Richtlinie 96/62/EG — Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität — Festlegung der Grenzwerte — Recht eines in seiner Gesundheit beeinträchtigten Dritten auf Erstellung eines Aktionsplan)

(2008/C 236/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht